



Maßgebend für eine Einordnung der Telekommunikationsdienste unter die Meldepflicht ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 6 TKG, dass jemand „gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt“, also nicht nur an deren Erbringung mitwirkt.

II.1.)

Die von **Gruppe A** (beispielsweise gewerbliche Anbieter von Telefon- bzw. DSL-Anschlüssen, und vergleichbare Anbieter) angebotenen Telekommunikationsdienste zeichnen sich dadurch aus, dass dem Kunden regelmäßig ein eigener, in der Regel auf eine bestimmte Dauer angelegter, Telekommunikationsanschluss zur selbstständigen Verwendung überlassen wird. Dies erfolgt grundsätzlich als vertraglich geschuldete Telekommunikationsdienstleistung (z.B. Mobilfunkrufnummer bei Resale- oder Prepaid-Angeboten; Internetanschluss mit IP-Adresse beim WLAN).

Damit ist in diesen Fällen das „Erbringen eines Telekommunikationsdienstes“ nach

§ 3 Nr. 6 a TKG zu bejahen und eine Verpflichtung zur Meldung des Dienstes nach

§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. TKG gegeben, sofern die übrigen Merkmale „gewerblich“ und „öffentlich zugänglich“ ebenfalls vorliegen.

II.2.)

Bei den Telekommunikationsdiensten der **Gruppe B** (beispielsweise Betreiber von Callshops, Internetcafés, Hotels/Restaurants mit WLAN-Angebot, Hotspots, und vergleichbaren Angeboten) beschränkt sich hingegen das Angebot an den Kunden regelmäßig auf die Nutzung eines eigenen, vorhandenen Telekommunikations (TK)-Anschlusses (Telefon/DSL) des Diensteanbieters (siehe Beispiele unter II.1.), sei es durch „Mitbenutzung“ dieses TK-Anschlusses, oder durch Bereitstellung einer internen Endeinrichtung des Diensteanbieters. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich dabei eher um eine spontane, meist kurzzeitige auf den lokalen Herrschaftsbereich des Diensteanbieters beschränkte Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistung. Das Eröffnen dieser Nutzungsmöglichkeit stellt im Regelfall kein eigenständiges Erbringen, sondern lediglich eine „Mitwirkung an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten“ (vgl. § 3 Nr. 6 b TKG) eines Dritten (Netzbetreiber und/oder TK-Diensteanbieter, einschließlich Wiederverkäufer) dar, der den eigentlichen Telekommunikationsanschluss seinem Vertragspartner bereitstellt. Dieses Angebot des Diensteanbieters fällt damit nicht unter die Meldepflicht.

Gleichwohl kann aber eine solche Mitwirkung Verpflichtungen nach Teil 7 des Telekommunikationsgesetzes begründen (z.B. nach § 88 Abs. 2 TKG die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses).

Die gewerbliche Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses (Telefon/DSL) durch den Dritten (Netzbetreiber und/oder TK-Diensteanbieter, einschließlich Wiederverkäufer) an den „Mitwirkenden“ hingegen, ist ein klassisches, grundsätzlich gewerbliches Erbringen eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes i.S. des § 3 Nr. 6 a TKG und damit meldepflichtig.

Mitteilung Nr. 149/2015

Meldepflicht nach § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Anwendungsbereich für meldepflichtige Telekommunikationsdienste

I
In § 6 Absatz 1 Satz 1 des TKG ist die gesetzliche Meldepflicht geregelt. Danach gilt:

„Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden“.

Die vorliegende Amtsblattmitteilung dient der Klarstellung hinsichtlich des Kreises der meldepflichtigen Unternehmen, die i.S. des § 6 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. TKG gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen. Die Meldepflicht aufgrund des gewerblichen Betriebes öffentlicher Telekommunikationsnetze bleibt hiervon unberührt.

Mittels der Meldepflicht soll die Bundesnetzagentur einen Überblick über den Gesamtmarkt der Telekommunikation erhalten und den stattfindenden Wettbewerb beurteilen können.

Im Rahmen der Auslegung des § 6 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. TKG wird mit Blick auf das Dienstangebot grundsätzlich zwischen zwei Gruppen (**A und B**) unterschieden (siehe Schaubild).

Beide Gruppen haben zunächst gemeinsam, dass sie die Inanspruchnahme von „Telekommunikationsdiensten“ durch einen Kunden (=Endnutzer) zum Gegenstand haben.

Beide Gruppen sind insoweit „Diensteanbieter“ nach § 3 Nr. 6 TKG. Allerdings unterscheidet das Telekommunikationsgesetz bei den Diensteanbietern nach § 3 Nr. 6 TKG zwei

Fallgruppen:

- a) jeder, der „Telekommunikationsdienste erbringt“ und
- b) jeder, der „an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt“.

